

Sitzung vom 15. August 2007

1157. Anfrage (Pauschalbesteuerung: Einsprachemöglichkeiten der Gemeinden)

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer und Markus Bischoff, Zürich, haben am 4. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der unfreundlichen Übernahme der Sulzer durch die Everest GmbH ist es zu einer Kontroverse gekommen, ob der daran beteiligte, in der Stadt Zürich nach Firmenangaben pauschalbesteuerte Dr. V. V. – Verwaltungsrat der in Zürich domizilierten Renova Management AG und Mitbesitzer der Unaxis und der Sulzer – zu Recht diesen privilegierten Steuerstatus genießt.

Die Antwort des Regierungsrates auf KR-Nr. 38/2007 ist unbefriedigend. Nach § 120 Steuergesetz kann die Finanzdirektorin Auskünfte über Steuerdaten und -fakten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erteilen, «soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind». Dass der Regierungsrat im Fall V. das öffentliche Interesse verneint, wirft weitere Fragen auf.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss den §§ 140, 147, 153 und 154 des Steuergesetzes können gegen alle Steuerveranlagungen sowohl der Steuerpflichtige wie die Wohnsitzgemeinde Einsprache resp. Rekurs resp. Beschwerde einreichen. Damit sie ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die Gemeinden Kenntnis über die Steuerveranlagungen erhalten. Wie werden sie über Steuerbescheide informiert, namentlich über den Entscheid, einer Person den Pauschalsteuerstatus zu bewilligen? Wird die Gemeinde resp. das Gemeindesteueramts bei der Gewährung des Pauschalsteuerstatus vorgängig informiert oder angehört? Wenn nein, warum nicht? Wird ihr der Entscheid nachträglich zur Kenntnis gebracht? Wenn nein, warum nicht? Ist der Regierungsrat bereit, künftig für eine Anhörung und Information der Gemeindesteuerrämter bei Gewährung der Pauschalbesteuerung zu sorgen?
2. Kann eine Gemeinde in jeder Steuerperiode mittels Einsprache den einmal gewährten Pauschalsteuerstatus infrage stellen, wenn sie Anlass zur Annahme hat, dass ein Missbrauch vorliegt?

3. Kann eine rechtskräftig verfügte Pauschalbesteuerung in Revision gezogen und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Pflichtige unzutreffende Angaben über seinen Erwerbsstatus gemacht hat?
4. Wie viele Pauschalbesteuerte zählte der Kanton im Jahr 2005 und 2006? Wieviel betrug die durchschnittlich entrichtete Staatssteuer, wie viel die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde insgesamt? Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, wie ist die Altersverteilung (namentlich Anteil Personen im Rentenalter)?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer und Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt – entgegen gängiger Behauptungen – keine individuelle Steuervereinbarung, sondern eine gesetzlich geregelte Besteuerungsform dar. Auf diese hat der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Regel wird der Fall zwar schon vor Zuzug des Steuerpflichtigen dem kantonalen Steueramt zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund der Angaben der oder des Steuerpflichtigen sowie nach Einholung allfälliger Nachweise nimmt das kantonale Steueramt in Form eines Vorbescheids eine Beurteilung vor, ob die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllt sind. Ein solcher Vorbescheid kann jedoch weder nach dem zürcherischen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) noch nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) oder dem gleich datierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) angefochten werden.

Der Vorbescheid wird auch nicht der Gemeinde zugestellt. Erfährt jedoch das kantonale Steueramt nach dem Erlass eines Vorbescheids, dass die in Frage stehende Person tatsächlich in den Kanton zieht, so lässt es dem zuständigen Gemeindesteuernamt im Hinblick auf den provisorischen Steuerbezug eine separate Mitteilung zukommen. Zudem sind Steuerpflichtige, die nach dem Aufwand besteuert werden, einer bestimmten Steuergruppe zugeteilt (Weisung des kantonalen Steueramtes über die Steuergruppen und die Zuteilung der Steuerpflichtigen

an die Divisionen vom 16. August 2004; Zürcher Steuerbuch Nr. 30/222); auch daraus ist für das Gemeindesteueramt ersichtlich, wenn jemand nach dem Aufwand besteuert wird.

Abgesehen davon, dass das Steuererklärungsverfahren, wegen der besonderen Steuererklärung, durch die Division Süd des kantonalen Steueramtes durchgeführt wird, gelten bei der Besteuerung nach dem Aufwand von Gesetzes wegen die gleichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Besteuerung. Dies bedeutet:

- Auch bei einer Besteuerung nach dem Aufwand wird die Gemeinde, wie bei allen Einschätzungsverfahren, die vom kantonalen Steueramt durchgeführt werden, vor dem Einschätzungsentscheid nicht in das Verfahren einbezogen.
- Gegenüber dem Gemeindesteueramt erfolgt die Eröffnung des Einschätzungsentscheids «durch Zustellung einer Durchschrift des Taxationsprotokolls, in Listen- oder in elektronischer Form» (Weisung der Finanzdirektion über die Eröffnung bei Einschätzungen vom 17. Februar 2006; Zürcher Steuerbuch Nr. 31/452).
- Gegen den so eröffneten Einschätzungsentscheid kann das Gemeindesteueramt bzw. die Gemeinde innert 30 Tagen Einsprache erheben (§ 140 Abs. 1 StG). Der Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann gegebenenfalls an die Rekurskommission, der Entscheid der Rekurskommission an das Verwaltungsgericht und der Entscheid des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen werden (§§ 147 Abs. 1, 153 Abs. 1 und 154 Abs. 1 StG).

Eine Änderung der Stellung der Gemeinde im Einschätzungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Nicht anders als bei einer ordentlichen Besteuerung hat die Gemeinde auch bei einer Besteuerung nach dem Aufwand das Recht, gegen jeden Einschätzungsentscheid Einsprache zu erheben.

Zu Frage 3:

Es ist auf § 160 StG hinzuweisen, der wie folgt lautet:

«¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Einschätzung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.»

Diese Bestimmungen über das Nachsterverfahren sind auch auf eine rechtskräftige Einschätzung bei einer Besteuerung nach dem Aufwand anzuwenden, wenn sich nachträglich «auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren», ergäbe, dass diese Einschätzung zu tief ist, weil entweder die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand nicht erfüllt waren oder der Aufwand des Steuerpflichtigen zu tief festgesetzt wurde.

Wie in der Beantwortung der Frage 1 erwähnt, kann jedoch ein Vorbescheid über eine Besteuerung nach dem Aufwand nicht angefochten werden. Einem solchen Vorbescheid kommt daher auch keine formelle Rechtskraft zu, weshalb sich, bezüglich eines solchen Vorbescheids, auch die Frage einer Revision nicht stellen kann.

Zu Frage 4:

Für die Steuerperiode 2006 bestehen noch keine Zahlen über die nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen; das Veranlagungsverfahren findet in der Regel ab der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2007 statt.

Für die Steuerperioden 2004 und 2005 liegen folgende Zahlen vor:

	Steuerperiode 2004	Steuerperiode 2005
Zahl der Fälle mit einer Besteuerung nach dem Aufwand*	76	103
Durchschnittliche Staatssteuer	Fr. 53 013	Fr. 54 377
Durchschnittlicher Betrag für Bundessteuer, Staatssteuer und Gemeindesteuern	Fr. 139 409	Fr. 146 095
Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern insgesamt	10,6 Mio. Franken	15,05 Mio. Franken

* Verheiratete, die gemeinsam besteuert werden, gelten als ein Fall.

Die Fälle mit einer Besteuerung nach dem Aufwand verteilen sich in den Steuerperioden 2004 und 2005 auf folgende Nationalitäten:

Nationalität	Steuerperiode 2004	Steuerperiode 2005
Australien		1
Bulgarien	1	1
Dänemark		1
Deutschland	46	59
Finnland		1

Nationalität	Steuerperiode 2004	Steuerperiode 2005
Frankreich	3	3
Griechenland	1	1
Grossbritannien	5	9
Israel	1	1
Italien		2
Kanada		1
Kroatien	1	1
Norwegen	1	3
Niederlande	5	5
Österreich	6	4
Polen	1	1
Russland	2	3
Schweden	1	3
Schweiz (Zuzugsperiode)	1	1
Türkei	1	1
USA		1

Die nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen verteilen sich in den Steuerperioden 2004 und 2005 auf folgende Jahrgänge (bei Verheirateten wird auf den Jahrgang des Ehemannes abgestellt):

Jahrgänge	Steuerperiode 2004	Steuerperiode 2005
1910–1919	2	2
1920–1929	10	10
1930–1939	19	21
1940–1949	23	30
1950–1959	9	18
1960–1969	8	14
1970–1979	3	6
1980–1989	2	2

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi